

RS Vwgh 1991/5/27 91/19/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Eine Verpflichtung des Vertreters der Partei, die Postaufgabe anhand des Postaufgabebescheines einer "Nachkontrolle" zu unterziehen, hieße, das Maß der ihm insoweit obliegenden "gehörigen Aufmerksamkeit" zu überspannen, hat doch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung (Hinweis E 19.9.1990, 89/03/0213) zum Ausdruck gebracht, daß der Rechtsvertreter "rein technische Vorgänge beim Abfertigen von Schriftstücken" ohne nähere Beaufsichtigung einer verlässlichen Kanzleikraft überlassen darf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190084.X03

Im RIS seit

27.05.1991

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at